



Mandanten-Information Februar 2003

Nachfolgend möchten wir Sie mit den für Sie relevanten Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Natürlich ersetzt dies nicht die notwendige, einzelfallbezogene Beratung – bitte vereinbaren Sie zu diesem Zweck einen Termin.

Termine März 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.3.2003	17.3.2003	17.3.2003 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.3.2003	17.3.2003	keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2003	17.3.2003	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2003	17.3.2003	keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	10.3.2003	17.3.2003	17.3.2003 ³

¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2003

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2002 mehr als 6.136 Euro betragen hat.

Hat die Steuer im Jahr weniger als 512 Euro betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2002 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 Euro ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2003 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2003 bis zum 10.2.2003 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2003 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2003 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.



Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2002 angemeldet und bis zum 10.2.2003 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2004 fällige Vorauszahlung für Dezember 2003 angerechnet.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2003 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die vierteljährlich abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Hartz-Reform soll Arbeitsmarkt beleben

Nach kontroversen Verhandlungen zwischen Koalition und Opposition konnten im Dezember 2002 wesentliche Elemente des so genannten Hartz-Konzeptes verabschiedet werden. Sie zielen auf einen Abbau der Arbeitslosigkeit und eine Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und sind in zwei Gesetzen, dem Ersten und dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, enthalten.

Das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz I“) enthält Regelungen über die Leiharbeit und so genannte Personal-Service-Agenturen. Es regelt außerdem bestimmte Aspekte der Arbeitsvermittlung und der Weiterbildung von Arbeitnehmern neu. Dieses Gesetz bedurfte nicht der Zustimmung des Bundesrates, in dem die Opposition die Mehrheit stellt, sondern konnte von der Koalition mit ihrer Stimmenmehrheit im Deutschen Bundestag beschlossen werden.

Das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz II“) umfasst Regelungen über so genannte Mini-Jobs im haushaltsnahen Bereich und darüber hinaus zur Schaffung so genannter Ich- und Familien-AGs sowie zur Modifizierung des Gesetzes über die Scheinselbstständigkeit.

Mit der so genannten Ich-AG beziehungsweise Familien-AG wird eine neue Form der Selbstständigkeit eingeführt. Bis zu den Einkommensgrenzen von 25.000 beziehungsweise 50.000 Euro im Jahr gelten erhebliche Vereinfachungen im Steuerrecht, bei der Buchführung und nicht zuletzt im Sozialrecht. Besonders gefördert wird die neue Form der Selbstständigkeit für ehemals Arbeitslose: Sie können über drei Jahre einen Zuschuss erhalten, wenn sie keine Arbeitnehmer oder nur mitarbeitende Familienangehörige beschäftigen.

Weitere Regelungen der Hartz-Reform

Befristete Arbeitsverträge mit älteren Arbeitnehmern möglich

Die Befristung eines Arbeitsvertrags bedarf bis zum 31.12.2006 keines sachlichen Grundes, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr (bisher: das 58. Lebensjahr) vollendet hat. Begründet wurde dies damit, dass erfahrungsgemäß die Möglichkeit sachgrundloser Befristungen vielen Arbeitgebern die Einstellungsentscheidung erleichtere. Andererseits werde eine zunächst befristete Beschäftigung für einen großen Teil der Arbeitnehmer eine Brücke zur Dauerbeschäftigung.

Frühzeitige Meldung beim Arbeitsamt

Von Kündigungen betroffene Arbeitnehmer sind zukünftig verpflichtet, sich unverzüglich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird.

Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerüberlassung verändert

Im Gegenzug zu der im Rahmen der Hartz-Reform beschlossenen Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern und Stammbeschäftigten wurden das besondere Befristungsverbot bei Leiharbeit, das Wiedereinstellungsverbot, das Synchronisationsverbot sowie die Beschränkung der Überlassungsdauer von Leiharbeitnehmern aufgehoben.



Personal-Service-Agenturen vermitteln Arbeitskräfte

Jedes Arbeitsamt hat zukünftig die Einrichtung mindestens einer Personal-Service-Agentur sicherzustellen. Diese stellt bis dahin Arbeitslose ein und vermittelt sie an Entleihunternehmen.

Während ursprünglich vorgesehen war, dass die Arbeitsämter diese Agenturen selbst betreiben, wurde im Vermittlungsverfahren darauf hingewirkt, dass Arbeitsämter namens der Bundesanstalt für Arbeit nur dann eigene Personal-Service-Agenturen gründen dürfen, wenn zuvor weder ein Vertrag mit einem erlaubt tätigen Verleiher im Rahmen einer Ausschreibung noch in einem weiteren Schritt eine Beteiligung an einem Verleihunternehmen zu Stande gekommen ist. Mindestens einmal jährlich soll das Arbeitsamt prüfen, ob ein erneutes Vergabeverfahren einzuleiten ist.

Die in Personal-Service-Agenturen beschäftigten Arbeitnehmer sind von den Arbeitsämtern statistisch zu erfassen.

Keine Neuregelung über die Freistellung und Urlaubsgewährung bei Kündigungen

Die im Zuge der Hartz-Reform ursprünglich geplanten und gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen heftig diskutierten gesetzlichen Änderungen, mit denen Arbeitnehmern Freistellungs- und Urlaubsansprüche bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit gestaffeltem Entgeltfortzahlungsanspruch gewährt werden sollten, sind nicht Gesetz geworden. Sie wurden im Vermittlungsausschuss „gekippt“.

Kein Aprilscherz: Neue Mini-Job-Regelungen ab 1.4.2003

Die früheren so genannten 325-Euro-Jobs werden auf 400 Euro ausgeweitet. Sie sind auch als Nebenjobs wieder möglich. Der Arbeitgeber entrichtet für geringfügig Beschäftigte Pauschalabgaben in Höhe von insgesamt 25 v. H. Davon entfallen auf die Rentenversicherung 12 v. H. (mit einer Aufstockungsoption für Arbeitnehmer), auf die Krankenversicherung 11 v. H. sowie eine Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung in Höhe von 2 v. H. (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag). Der Arbeitnehmer bleibt steuer- und abgabenfrei.

Die Pauschalbeiträge und die Pauschalsteuer sollen an eine gemeinsame Stelle abgeführt werden, deren Aufgabe es ist, die den Sozialversicherungsträgern und der Finanzverwaltung jeweils zustehenden Teilbeiträge an diese weiterzuleiten.

Bei Mini-Jobs in Privathaushalten betragen die Pauschalabgaben des Arbeitgebers zukünftig 12 v. H. (jeweils 5 v. H. für die Renten- und Krankenversicherung sowie 2 v. H. für eine Pauschalsteuer einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag). Die Pauschalsteuer lässt keine Verrechnung mit der individuellen Steuer zu. Auch hier sollen die Pauschalbeiträge und die Pauschalsteuer an eine Einzugsstelle abgeführt werden. Der Arbeitnehmer ist steuer- und abgabenfrei.

Haushaltsdienstleistungen werden zukünftig steuerlich in unterschiedlicher Höhe gefördert:

Für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Mini-Jobs in Höhe von 10 v. H., höchstens 510 Euro; für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten in Höhe von 12 v. H., höchstens 2.400 Euro; für den Einkauf von Haushaltsdienstleistungen durch einen privaten Haushalt (z. B. Dienstleistungsagenturen) in Höhe von 20 v. H., höchstens 600 Euro.

Aufbauend auf dem geltenden Recht sollen geringfügige Beschäftigungen sowohl im gewerblichen Bereich als auch in Privathaushalten zusammengerechnet werden. Dies führt zur Versicherungspflicht bei Überschreiten des Grenzwertes von 400 Euro, bei zusammengerechneten Entgelten zwischen 400 und 800 Euro gilt eine Sonderregelung für die so genannte Gleitzone. Versicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen werden mit geringfügigen Beschäftigungen zusammengerechnet. Eine Nebenbeschäftigung bis zu 400 Euro ist allerdings anrechnungsfrei.

Die so genannte Gleitzone (erweiterter Niedriglohn-Sektor) wird oberhalb von 400 Euro bis zur Grenze von 800 Euro eingeführt. Oberhalb von Arbeitsentgelten von 400 Euro besteht danach Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Hier setzt der volle Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für das gesamte Arbeitsentgelt ein. Für Arbeitsentgelte zwischen 400 und 800 Euro steigt der vom Arbeitnehmer für das gesamte Arbeitsentgelt zu zahlende Anteil linear bis zum vollen Arbeitnehmeranteil an.

Ab einem Arbeitsentgelt von über 400 Euro erfolgt eine individuelle Besteuerung. Wird eine Nebenbeschäftigung über 400 Euro bis 800 Euro neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung von



mehr als 800 Euro ausgeübt, so gelten die Regelungen für die Gleitzone für die Nebenbeschäftigung nicht; hier werden Beiträge auf das zusammengerechnete Entgelt erhoben.

Langjährige Verluste eines Freiberuflers als Liebhaberei

Die Finanzverwaltung greift verstärkt solche Fälle auf, bei denen Freiberufler nach Erreichen des Rentenalters negative Einkünfte aus selbstständiger Arbeit deklarieren. Man geht davon aus, dass dieser Personenkreis aus persönlichen Gründen eine Praxis weiterführt, um Ausgaben für Fahrzeuge usw. absetzen zu können.

Im entschiedenen Fall hatte ein älterer Architekt über mehrere Jahre Verluste deklariert, die im Wesentlichen dadurch entstanden waren, dass er Personalkosten für die Beschäftigung seines einen anderen Beruf ausübenden Sohnes, die üblichen Betriebsausgaben und nicht unerhebliche, dem Privatbereich zuzuordnende Kosten geltend machte. Dagegen standen nur geringfügige Einnahmen von etwa 2.000 € pro Jahr. Der Architekt erzielte aber erhebliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Verluste steuerlich dann nicht anzuerkennen sind, wenn sie von einem Freiberufler über mehrere Jahre aus persönlichen Gründen oder Neigungen hingenommen werden.

Aufwendungen eines Auszubildenden für Fahrten zur Berufsschule

Für in Ausbildung befindliche Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird kein Kindergeld gezahlt (auch kein Kinderfreibetrag gewährt), soweit ihre eigenen Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, in 2002 den Betrag von 7.188 Euro übersteigen.

Von den steuerpflichtigen Einnahmen sind jeweils die entstandenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben zur Ermittlung der Einkünfte abzuziehen. Bei einem Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielenden Auszubildenden sind alle Aufwendungen, die im Hinblick auf das Ausbildungsziel getätigt werden, zu berücksichtigende Werbungskosten. Dazu gehören z. B. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Lehrgangsgebühren, Fachliteratur und Fahrten zur Berufsschule.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht München war streitig, in welcher Höhe die Fahrten zur Berufsschule zu berücksichtigen sind. Das Finanzgericht entschied, dass für diese Fahrten Dienstreisegrundsätze gelten. Diese Fahrten sind im Regelfall keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die nur mit der so genannten Entfernungspauschale anzusetzen sind. Die Entfernungspauschale beträgt für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,36 Euro für die ersten 10 Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer. Mit der Pauschale sind Hin- und Rückfahrt abgegolten.

Konkret bedeutet dieses Urteil für die Praxis, dass Fahrten zur Berufsschule mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer (für Hin- und Rückfahrt) anzusetzen sind. Bei einer zeitlichen Abwesenheit von mindestens acht Stunden können zudem noch Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Geschiedene Ehefrau als Bezugsberechtigte einer Lebensversicherung

In einem vom Oberlandesgericht Hamm entschiedenen Fall hatte ein Ehemann trotz Scheidung und neuer Eheschließung das seiner geschiedenen Frau eingeräumte Bezugsrecht einer Lebensversicherung nicht widerrufen. Nach seinem Tode ca. 16 Jahre nach der Scheidung beanspruchten sowohl die geschiedene Frau als auch die Witwe die Auszahlung der Versicherungssumme.

Die geschiedene Frau verwies zur Begründung ihres Anspruchs auf die nicht geänderte Bezugsberechtigung sowie darauf, dass der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen hatte. Die Witwe berief sich darauf, dass die Lebensversicherung bereits bei der Scheidung im Rahmen des Zugewinnausgleichs berücksichtigt worden sei, der Erblasser ihr noch kurz vor seinem Tode die Lebensversicherungssumme zur Tilgung gemeinsamer Verbindlichkeiten versprochen und den Widerruf der Bezugsberechtigung nur aus Nachlässigkeit unterlassen habe.



STEINACKER CREUTZFELDT MOCK

STEUERBERATER · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · RECHTSANWALT

Das Gericht sprach die Lebensversicherungssumme der geschiedenen Frau zu und begründete seine Auffassung insbesondere damit, dass der geschäftserfahrene Verstorbene vor seinem Tod genügend Zeit und Anlass hatte, seine vermögensrechtlichen Angelegenheiten einschließlich des Bezugsrechts für seine Lebensversicherung nach seinen Wünschen zu regeln.

Der Bundesgerichtshof hat nun in dieser Angelegenheit das letzte Wort.

Grenzen der Beschlusskompetenz einer Eigentümergemeinschaft

Eingriffe in das Sondereigentum eines Wohnungseigentümers bedürfen der Einstimmigkeit.

In dem vom Oberlandesgericht Düsseldorf entschiedenen Fall hatte eine Eigentümergemeinschaft mehrheitlich beschlossen, dass die lose Verlegung von Bodenbelägen auf den Balkonen nach einer Sanierung nicht geändert werden dürfe. Nach Ansicht des Gerichts greift eine solche Regelung in das Sondereigentumsrecht des Eigentümers ein. Ein derartiger Beschluss ist deshalb wegen nicht vorhandener bzw. überschrittener Regelungskompetenz nichtig.